

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 203 - 204

Zum Lehenablösungsgesetz

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, gerichteten Anträge und deren amtliche Behandlung zum Gegenstande. Um eine derartige industrielle Unternehmung jedoch handelt es sich hier nicht.

Darauf endlich, ob vorliegenden Falles nicht etwa die Zuständigkeit aus einem Vertragsverhältnisse abzuleiten sei, hat es nach Vorstehendem nicht weiter anzukommen. Urth. v. 25. Januar Reg. I. 163. 1883.

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Allgemeine Lehren.** Form der Schenkung von Todes wegen, die 500 Solidi nicht übersteigt. Die bestrittene Frage, ob bei der Schenkung von Todeswegen, wenn solche die Summe von 500 solidi nicht übersteigt, die für Legate vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten seien, wurde entsprechend der in der neueren Zeit in der Rechtsprechung wie in der Theorie allgemein angenommenen Ansicht dahin beantwortet, daß es bei solchen Schenkungen der Anwendung jener Förmlichkeiten nicht bedürfe. Urtheil vom 25. Jan. Reg. I 182, 1883.

**Sachenrecht.** Zur opinio juris bei Servitutsausübung. Die thatsächliche Feststellung der Person des Eigenthümers des als dienend bezeichneten Grundstücks ist für die Entscheidung, ob die die in Frage stehende Servitut ausübende Person opinione juris oder ohne solche gehandelt habe, gleichgiltig, Windscheid Pand. Bd. I. §. 163 Note 6. Reichsger. Entsch. Bd. IV. S. 136. Urth. v. 31. Jan. 1884. §B Nr. 6225.

Zum Lehenablösungsgesetz Art. 4. Gemäß Art. 4, Abs. 3 des Lehenablösungsgesetzes v. 4. Juni



1848 wird man der Ansprüche auf ein Lehen verlustig, wenn man deren rechtzeitige Anmeldung unterläßt. Nun wurde die Ansicht aufgestellt, zu solchen Ansprüchen gehörten Erbfolgerechte nicht, weil es in Abs. 1 a. a. O. heiße: daß die Berechtigung zur Erbfolge in Lehen durch deren Modifikation nicht berührt werde; das Obst. UG. hat jedoch diese Ansicht als jedes Grundes entbehrend bezeichnet, bemerkend:

Der Abs. 1 a. a. O. enthält die Regel und Abs. 3 die Ausnahme, wie schon daraus hervorgeht, daß in Abs. 3 unter den Ansprüchen der Betheiligten kein Unterschied und keine Ausnahme gemacht ist. Es wird dieses auch durch die Entstehungsgeschichte jenes Abs. 3 bestätigt.

In dem Entwurfe des Lehensablösungsgesetzes nämlich war in Art. 5 bloß bestimmt, daß die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, sowie die Berechtigungen zur Erbfolge durch die Ablösung nicht verändert werden. Der Referent der Kammer der Abgeordneten war damit einverstanden, schlug aber damit diesen Zweck, also die Nichtveränderung der fideicommissarischen Verhältnisse und die Berechtigungen zur Erbfolge in der praktischen Anwendung erreicht werde, die gegenwärtige Fassung des Art. 4 vor, — Verh. d. K. d. U. 1848 Beil. Bd. 2 S. 343 — und hieraus ergiebt sich, daß der Zweck der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung darauf gerichtet war, die Rechte des Erbfolgeberechtigten, welche gemäß Abs. 1 durch die Ablösung des Lehenverbandes unberührt bleiben sollten, möglichst zu wahren, und dann auch den Lehensherrn, sowie den Vasallen von den bestehenden Ansprüchen in Kenntniß zu setzen, dieselben festzustellen und abzuschließen, so daß der Abs. 3 die Erbfolgerechte unbestreitbar betrifft. Urth. v. 21. Januar, Reg. I 173, 1883.